



III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.12.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 22.12.2006 erlassen:

Art. 1

§ 12 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung) erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde Süsel werden – mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung – im Internet unter der Internetadresse www.suesel.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in der „Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd)“ und im „Ostholsteiner Anzeiger“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) und im Ostholsteiner Anzeiger hinzuweisen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) und im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Art.2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 31.1.2013 erteilt.

Die vorstehende III. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 21.2.2013.

Gemeinde Süsel
Der Bürgermeister

D. Ma.

